

Infoblatt Aufstockungsbeträge – **Aufenthalte ab akad. Jahr 24/25** für Studierende mit spezifischen Bedingungen und für grünes Reisen im Erasmus-Programm

Die Zielgruppen für Erasmus-Aufstockungsbeiträge wurden seit dem akademischen Jahr 2022/23 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu **Studierenden mit Kind, behinderten** oder **chronisch kranken Studierenden** können unter bestimmten Bedingungen künftig zwei weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Außerdem gibt es für alle Studierenden die Möglichkeit, bis zu 6 Reisetage in Abhängigkeit zur Distanz zur Partneruni als zusätzliche Fördertage zu erhalten, falls Sie sich für **nachhaltiges Reisen** entscheiden. **Der Zuschuss von 50 Euro ist leider ab akad. Jahr 24/25 nicht mehr vorgesehen.**

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung. **Beachten Sie bitte, dass die Aufstockungsbeträge sind nur unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung möglich!**

Inhalt

Kombinierbarkeit der Aufstockung	2
Dauer der Förderung	2
Kriterien für die Aufstockung im Detail	2
Bis zu 6 Reisetage als Fördertage für „grünes Reisen“	2
Aufstockung für Studierende mit Behinderung	2
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf auf Grund chronischer Erkrankungen	3
Aufstockung für Studierende mit Kind	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	3
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	4
Beantragung	4
Belege	4

Kombinierbarkeit der Aufstockung

Die folgenden Aufstockungsbeiträge sind alle mit den vier Reisetagen als Fördertagen für „Grünes Reisen“ kombinierbar. Jedoch kann die 250-Euro Aufstockungsbetrag nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung = reguläre

[monatliche Rate](#) für Ihr Land

+ ggf. vier Reisetage als Fördertage für nachhaltiges Reisen

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

Dauer der Förderung

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget des Karlsruher Instituts für Technologie aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon. Beispielsweise lag der Förderzeitraum in einigen vergangenen Hochschuljahren z.B. bei maximal 120 oder 150 Tagen Förderung pro im Ausland verbrachtem Semester, auch wenn der Aufenthalt länger dauerte.

Kriterien für die Aufstockung im Detail

Bis zu 6 Reisetage als Fördertage für „grünes Reisen“

Wenn Sie mindestens eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Schiff nur für Insel z. B. Island) zum/vom Ort Ihrer Gasthochschule reisen, können Sie für die nachhaltige Reise bis zu 6 Reisetage in Anhängigkeit von der Distanz zur Partnerhochschule beantragen. Die Reisetage, an denen Sie „grün“ gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt (vorbehaltlich verfügbarer Mittel).

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für „Grünes Reisen“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Aufstockungsbetrag für spezifische Bedingungen“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf auf Grund chronischer Erkrankungen

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Aufstockungsbetrag für spezifische Bedingungen“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Aufstockungsbetrag für spezifische Bedingungen“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das ErasmusProgramm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Aufstockungsbetrag für spezifische Bedingungen“ Außerdem

verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Anstellung oder selbständige Tätigkeit
- mit einem **Netto-Verdienst von durchschnittlich über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt

Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

Auslandsaufenthalt im/ab Wintersemester:

1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres

Auslandsaufenthalt im Sommersemester:

1. Februar des Vorjahres bis 31. Januar des Auslandsjahres

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

- die Tätigkeit wird **nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts**, so dass es zu einem Verdienstausschlag kommt.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Aufstockungsbetrag für spezifische Bedingungen“ Außerdem

verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie im Mobility Online-Portal die entsprechenden Fragen beantworten und die Ehrenwörtliche Erklärung unterschrieben hochladen. Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Aufstockung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).